§ 1 Name und Sitz des Vereins

Imker, 1. Der Verein Namen ..Kreisverband Saarlouis e.V.". Der Verein Rechtsnachfolger ist des bisherigen nicht rechtsfähigen Vereines "Kreisverband der Imker, Saarlouis".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Bienenzucht im Kreis Saarlouis und die Betreuung der angeschlossenen Ortsvereine, insbesondere durch die der fachlichen Ausbildung der Imker und Förderung der Belegstellen, die der Reinzucht dienen, durch Unterstützung züchterischer und wirtschaftlicher Bestrebungen der Imker und gemeinsame Vertretung bei Behörden und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. können nur örtliche Imkervereine, unabhängig von ihrer Rechtsform, werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kreisverband der Imker, Saarlouis e.V. ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Die Aufnahme kann nur versagt werden, wenn der um Aufnahme nachsuchende Verein nicht die Gewähr dafür bietet, sich im Sinne der Zielsetzung des Kreisverbandes zu betätigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereines in ihrem Bereich zu fördern, sowie die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu den beschlossenen Terminen pünktlich zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des eines Mitgliedsvereines.

§ 7 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären...

Mit Wirkung vom 01. Januar des Folgejahres wird der Austritt wirksam.

§ 8 Ausschluß

Ein Mitglied (angeschlossener Ortsverein) kann vom Verbandsvorstand ausgeschlossen werden wenn es gegen die Interessen des Kreisverbandes der Imker, Saarlouis e.V. verstoßen hat oder seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Verbandsversammlung zu, die dann über den Ausschluß endgültig entscheidet.

§ 9 Folgen des Austritts oder Ausschlusses

Durch den Austritt oder Ausschluß erlischt jeder Anspruch an den Kreisverband der Imker, Saarlouis e.V. mit sofortiger Wirkung.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Delegiertenversammlung des Verbandes
- 3. die Verbandsversammlung

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der Kassenverwalter

der Schriftführer

der Ehrenvorsitzende

die von der Delegiertenversammlung bestellten Beisitzer für bestimmte Aufgaben:

für die Bienenzucht

für Bienenkrankheiten

für Natur und Umwelt

Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einzeln, vertreten.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden) erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, durch die Delegiertenversammlung. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Verlangen von einem Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl anwesenden Versammlungsteilnehmer erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die Delegierten bei ihrer nächsten Versammlung einen Nachfolger, der sein Amt lediglich bis zur nächsten Vorstandswahl ausübt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Wahl des Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Lebenszeit. Für die Wahl des Ehrenvorsitzenden kommen nur solche Personen in Betracht, die sich in der Arbeit des Kreisverbandes der Imker, Saarlouis e.V. besondere Dienste erworben haben. Dem Vorstand kann jeweils nur ein Ehrenvorsitzender angehören.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes und Geschäftsführung

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Für seine Tätigkeit hat er der Delegiertenversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich. Ausgaben und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder entstanden sind, sind zu belegen und zu erstatten. Pauschale Erstattungen sind von der Delegiertenversammlung zu beschließen.

Der Kassenverwalter ist für die Führung der Kassengeschäfte des Vereines zuständig. Soweit es sich nicht um laufende Kassengeschäfte handelt, bedürfen Ausgaben der Anweisung des Vorsitzenden. Über die Kassenführung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die einem sachkundigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Finanzlage des Vereines ermöglichen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Bericht über die finanzielle Lage zu fertigen.

Über Sitzungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Verbandsversammlung sind vom Schriftführer Ergebnisprotokolle zu führen. Gefasste Beschlüsse sind darin zu dokumentieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 14 Kassenprüfung

Nach Abschluß des Geschäftsjahres erfolgt die Kassenprüfung durch zwei von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit zu wählende Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

Die Delegiertenversammlung beschließt über die Entlastung des Kassenverwalters und des Verbandsvorstandes.

§ 15 Delegiertenversammlung

Die Mitglieder der örtlichen Imkervereine werden durch Delegierte vertreten. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der jeweiligen Vereine.

Den Mitgliedern des Kreisverbandes (örtliche Imkervereine) steht für je angefangene 15 Mitglieder ein Delegierter zu.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Delegiertenversammlung statt, darüber hinaus je nach Bedarf.

§ 7 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären.

Mit Wirkung vom 01. Januar des Folgejahres wird der Austritt wirksam.

§ 8 Ausschluß

Ein Mitglied (angeschlossener Ortsverein) kann vom Verbandsvorstand ausgeschlossen werden wenn es gegen die Interessen des Kreisverbandes der Imker, Saarlouis e.V. verstoßen hat oder seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Verbandsversammlung zu, die dann über den Ausschluß endgültig entscheidet.

§ 9 Folgen des Austritts oder Ausschlusses

Durch den Austritt oder Ausschluß erlischt jeder Anspruch an den Kreisverband der Imker, Saarlouis e.V. mit sofortiger Wirkung.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Delegiertenversammlung des Verbandes
- 3. die Verbandsversammlung

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der Kassenverwalter

der Schriftführer

der Ehrenvorsitzende

die von der Delegiertenversammlung bestellten Beisitzer für bestimmte Aufgaben:

für die Bienenzucht

für Bienenkrankheiten

für Natur und Umwelt

Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einzeln, vertreten.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden) erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, durch die Delegiertenversammlung. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Verlangen von einem Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl anwesenden Versammlungsteilnehmer erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Sie wird vom Vereinsvorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin, einberufen. Die Einladungen sind den Vorsitzenden der örtlichen Imkervereine zuzustellen. Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Anschrift des Vorsitzenden des örtlichen Imkervereines abgesandt worden ist.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangen oder dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder beantragt wird.

Die Delegiertenversammlung ist für alle Tagesordnungspunkte beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.

Bei sämtlichen Abstimmungen in der Delegiertenversammlung hat der geschäftsführende Vorstand ebenfalls ein Stimmrecht.

§ 16 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Der Beschlußfassung der Delegiertenversammlung unterliegen:

1. Abnahme der Jahresrechnung

2. Beschlüsse über die Entlastung des Kassenverwalters und des gesamten Vorstandes

3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren.

4. Festsetzung pauschaler Auslagenerstattungen für die Vorstandsmitglieder

5. Schaffung von Selbsthilfeeinrichtungen des Kreisverbandes

6. Änderung der Satzung, Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden.

Nach Beendigung der Liquidation fällt ein evtl. vorhandenes Restvermögen dem Landkreis Saarlouis für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu.

§ 17 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus allen Einzelmitglieder der örtlichen Imkervereine (Mitglieder des Kreisverbandes).

Die Verbandsversammlung ist, unabhängig von anstehenden Vorstandswahlen, einmal jährlich einzuberufen. Im Rahmen dieser Versammlung werden die Anwesenden über die Entwicklung des Kreisverbandes unterrichtet.

Satzung des Kreisverbandes der Imker, Saarlouis e.V.

(Neufassung vom 08.03.2020)

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Formulierung in der Satzung verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Kreisverband der Imker, Saarlouis e.V." und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740

Saarlouis unter der Vereinsregisterblatt-Nummer VR 460.

Er ist der Zusammenschluß der in den Imkervereinen des Kreisgebietes des Landkreises Saarlouis organisierten Imker.

Er hat seinen Sitz an der Wohnadresse des jeweiligen Kreisverbandsvorsitzenden im Landkreis Saarlouis und ist dem Landesverband der Saarländischen Imker e.V. (LSI) angeschlossen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht im Kreis Saarlouis, die Betreuung der angeschlossenen Ortsvereine, insbesondere durch die fachliche Ausbildung der Imker, die Förderung der Belegstellen, Lehrbienenstände, die Förderung und die Verbreitung der Bienenhaltung im Landkreis Saarlouis, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbienen an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- 1. Förderung der Bienenzucht durch Veranstaltungen, Versammlungen, Veröffentlichungen, Vorträge und Lehrgänge.
- 2. Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Bienenzucht, Bienengesundheit und der Bienenprodukte.
- 3. Fachliche Ausbildung der Imker mit praktischen Hinweisen für die Zucht, Gesundheitspflege und alle anfallenden Arbeiten rund um die Imkerei.
- 4. Förderung der Vermarktung von Bienenprodukten durch Informationsmaterial und Lehrgänge. Unterstützung der Imker unserer Vereine bei auftretenden Bienenkrankheiten und Schadensfällen.
- 5. Vertretung der Interessen der Imker in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden.
- 6. Beratung öffentlicher Stellen und Behörden beim Erlaß von Verordnungen, welche die Imker, die Bienenzucht und Bienenprodukte betreffen.
- 7. Mitwirkung in Belangen des Naturschutzes für Bestäuberinsekten und der Landschaftspflege, Verbesserung der Bienenweide durch Maßnahmen auf Kreisebene.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. können alle im Landkreis Saarlouis ansässigen Imkervereine, unabhängig von ihrer Rechtsform, werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. ist vom jeweiligen Imker-Ortsverein schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Die Aufnahme kann nur versagt werden, wenn der um Aufnahme ersuchende Ortsverein nicht die Gewähr dafür bietet, sich im Sinne der Zielsetzung des Kreisverbandes zu betätigen.

Jeder Imker, der in einem dem Kreisverband angeschlossenen Imkerverein (§ 5) als Mitglied geführt ist, wird in das Online-Mitglieder-Verwaltungsprogramm (OMV) eingetragen. Die Ortsvereinsmitglieder werden im Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. durch Delegierte des jeweiligen Ortsvereines vertreten.

Die Ortsvereinsdelegierten haben je ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V.. Sie haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Kreisverbandes nach besten Kräften zu fördern, das Verbandseigentum fürsorglich zu behandeln und den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die Mitgliedschaft eines Imkers ist beendet, wenn der betreffende Imker in der OMV des folgenden Jahres von seinem Imkerverein nicht mehr als Mitglied geführt wird. Mit Beendigung der Mitgliedschaft des Imkers erlöschen dessen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Ansprüchs des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliederverwaltung und Jahresbeitrag

Die dem Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. angeschlossenen Imkervereine sind verpflichtet, die vom Landesverband eingeführte "Online-Mitglieder-Verwaltung OMV" bis Ende März des jeweiligen Geschäftsjahres zu aktualisieren.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliedervereine sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung in der Geschäftsordnung des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. jeweils pro Imker festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu den festgelegten Terminen pünktlich zu entrichten.

§ 6 Zugehörigkeit eines Imkervereines zum Kreisverband

Ein Imkerverein des Kreisgebietes beantragt seinen Anschluß an den Kreisverband. Die Erklärung bedarf der Schriftform und richtet sich an den Vorstand des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V., der darüber entscheidet.

Die Zugehörigkeit eines Imkervereines zum Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. endet:

- durch Austritt nach schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- 2. durch Auflösung des Imkervereines.

durch Ausschluß des Imkervereins wegen grober Verletzung der Kreisverbandssatzung. Der Ausschluß erfolgt schriftlich durch den Kreisverbandsvorstand. Einspruch gegen den Ausschluß ist zulässig bei der Delegiertenversammlung, die dann über den Ausschluß endgültig entscheidet.

§ 7 Folgen des Austritts oder Ausschlusses eines Ortsvereines

Durch den Austritt oder Ausschluß erlischt jeder Anspruch des betreffenden Ortsvereines und dessen Ortsvereinsmitglieder an den Kreisverband mit sofortiger Wirkung.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- 1. der Vorstand (§ 9),
- 2. der erweiterte Vorstand (§ 13),
- 3. die Delegiertenversammlung des Verbandes (§ 14),

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem Vorsitzenden.

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schriftführer.

dem Kassenwart.

dem Ehrenvorsitzenden, sofern vorhanden,

und zwei Beisitzer, welche auch Beiräte sein können.

Dem erweiterten Vorstand gehören die Fachwarte als Beiräte an.

In der Delegiertenversammlung werden sie zu Beiräten gewählt, z.B.

- für die Bienenzucht,
- für Bienengesundheit,
- für Natur, Umwelt und Bienenweide,
- für Honig.
- für Öffentlichkeitsarbeit
- und der Belegstellenwart.

Die gewählten Beiräte haben beratende Funktionen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden) erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, durch die Delegiertenversammlung. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen.

Wenn von einem Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl anwesenden Delegierten geheime Wahl gefordert wird, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die Delegierten bei ihrer näc Versammlung einen Nachfolger, der sein Amt nur bis zur nächsten Vorstandswahl ausübt. Bis de haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zu dieser Delegiertenversammlung zu bestellen.

Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Lebenszeit. Für die Wahl des Ehrenvorsitzenden kommen nur solche Personen in Betracht, die sich in der Arbeit des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. besondere Dienste erworben haben.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes und Geschäftsführung

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, und zwar jeweils allein. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Alle Ausgaben des Kreisverbandsvorsitzenden, die den Betrag von 500,- € pro Geschäftsjahr und pro Geschäftsvorgang übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand kann über Ausgaben verfügen, deren Wert dem Achtfachen des von den Mitgliedern des Kreisverbandes entrichteten KV-Beitrages entspricht.

Für seine Tätigkeit hat er der Delegiertenversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. ehrenamtlich. Ausgaben und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder entstanden sind, sind zu belegen und zu erstatten. Pauschale Erstattungen sind von der Delegiertenversammlung zu beschließen.

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs. Wichtige Schriftstücke sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen eine Niederschrift an, welche auch vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart ist für die Führung der Kassengeschäfte des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. zuständig. Soweit es sich nicht um laufende Kassengeschäfte handelt, bedürfen Ausgaben der Anweisung des Vorsitzenden. Über die Kassenführung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die einem sachkundigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Finanzlage des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. ermöglichen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Bericht über die finanzielle Lage zu fertigen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er im Rahmen der beschriebenen Kompetenzen seine Arbeitsgrundlagen regelt.

§ 12 Beschlußfassung des Kreisverbandsvorstandes

 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter einberufen werden. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter Form einzuladen. Eine kürzere Frist ist mit dem Einverständnis der Vorstandsmitglieder möglich. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder haben darauf (fern-)mündlich verzichtet und sind mit (fern-)mündlicher Einladung einverstanden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

3. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 13 Kassenprüfung

Nach Abschluß des Geschäftsjahres erfolgt die Kassenprüfung durch 2 von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit zu wählende Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

Die Delegiertenversammlung beschließt nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Kassenprüfung über die Entlastung des Kassenwartes und des Kreisverbandsvorstandes.

§ 14 Delegiertenversammlung

Die Mitglieder der örtlichen Imkervereine werden durch Delegierte vertreten. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der jeweiligen Ortsvereine. Den Mitgliedern des Kreisverbandes (örtliche Imkervereine) steht für je angefangene 10 Ortsvereinsmitglieder ein Delegierter zu.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Delegiertenversammlung statt, darüber hinaus je nach Bedarf.

Sie wird vom Kreisverbandsvorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einladungen sind den Vorsitzenden der örtlichen Imkervereine in Textform zuzustellen. Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Anschrift/Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse des jeweiligen Vorsitzenden des örtlichen Imkervereines abgesandt worden sind.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangen oder dies von einem Viertel aller Ortsvereinsmitglieder der kreisverbandsangehörigen Imkervereine beantragt wird.

Die Delegiertenversammlung ist für alle Tagesordnungspunkte beschlußfähig, wenn sämtliche Ladungen an die Ortsvereinsvorsitzenden versandt worden sind. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.

Bei sämtlichen Abstimmungen in der Delegiertenversammlung haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ebenfalls ein Stimmrecht.

§ 15 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Der Beschlußfassung der Delegiertenversammlung unterliegen:

1. Abnahme der Jahresrechnung,

2. Entlastung des Kassierers,

3. Entlastung des gesamten Vorstandes,

4. Änderung der Satzung,

5. Beratung und Beschlußfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge,

6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren in der Geschäftsordnung

7. Festsetzung pauschaler Auslagenerstattungen für die Vorstandsmitglieder,

8. Ausgaben, deren Wert pro Geschäftsjahr die Verfügungskompetenz des Vorstandes nach § 11 Abs. 4 der Satzung überschreitet,

9. Ausschluß eines Ortsvereines nach dessen Einspruch gegen die Ausschlußentscheidung des Vorstandes (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3),

10. Auflösung des Kreisverbandes.

§ 16 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. erfolgt durch Beschluß der Delegiertenversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung notwendig ist.

In der Einladung zur Versammlung ist die Auflösung anzukündigen.

Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

Das Vermögen des Kreisverbandes ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden oder an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der sich auflösende Kreisverband befassen, zu übertragen, primär dem Landkreis Saarlouis für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes.

Über die Form der Auflösung sowie die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vermögens entscheidet diese Mitgliederversammlung.

Ist wegen Auflösung des Kreisverbandes oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorsitzende der Liquidator, es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Nach Beendigung der Liquidation fällt ein eventuell vorhandenes Restvermögen dem Landkreis Saarlouis für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu.

§ 17 Datenschutz

Der Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. nutzt die von den Ortsvereinen in einem Online-Mitglieder-Verwaltungsprogramm (OMV) erhobenen personenbezogenen Daten (pbD) von einzelnen Imkern wie folgt:

Er nutzt die Datenkategorien: Anrede, Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Geschlecht, Geburtsdatum, Name des Ortsvereins, Funktion im Ortsverein, Telefonnummer, ggf. Handy-Nummer,

E-Mail-Adresse, Eintritts- und Austrittsdatum, Honiglehrgangsteilnahme, H.I.T.-Nummer und Völkerzahl.

In der OMV werden außerdem die Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Imkerbund (DIB), zum Landesverband der saarländischen Imker e.V. (LSI), zum Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. und zu den dem Kreisverband angehörigen örtlichen Imkervereinen sowie die Versicherungsbeiträge gespeichert.

Der Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. hat nur Zugriff auf die OMV derjenigen Ortsvereine, welche Mitglied in seinem Kreisverband sind.

Außer dem Nutzungsrecht haben im Kreisverband sowohl der Kassierer als auch der Schriftführer in Absprache mit Ortsvereinen das Recht, Datensätze zu vervollständigen oder zu korrigieren (z.B. fehlendes Eintrittsdatum, fehlende Anrede).

Name und Anschrift der Vereinsvorsitzenden werden für die Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung (Delegiertenversammlung) genutzt. Für die Rechnungsstellung des Mitgliedsbeitrages des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. werden Anrede, Familienname, Vorname und Anschrift der Kassierer der Ortsvereine benötigt. Telefonnummer und E-Mail-Adressen werden zur kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Imker genutzt, z.B. falls eine Honigprobenziehung erfolgen soll. Die Meldung der Völkerzahl jedes Imkers wird für statistische Zwecke ohne Personenbezug und für Rechnungserstellungen des Landesverbandes

Saarländischer Imker e.V. (LSI) sowie für Rechnungser-stellungen des Kreisverbandes mit Personenbezug benötigt. Das Eintritts- bzw. Austrittsdatum und Alter (Geburtsdatum) von Ortsvereinsmitgliedern wird für die Ermittlung von Anlässen zur Ehrung von Mitgliedern

genutzt.

§ 18 Satzungsänderung

Die Satzung des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. kann nur durch die Delegiertenversammlung geändert und beschlossen werden. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Einladung ist in der Tagesordnung der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen mit dem Änderungsvorschlag bzw. die Neufassung bekannt zu geben.

Vorstehende Satzungsänderung wurde heute von der Delegiertenversammlung satzungsgemäß beschlossen,

Saarlouis, den 08.03.2020

(Irmgard Forster-Seiwert) Kreisverbandsvorsitzende der Imker des Kreises Saarlouis e.V. (Dr Bettina Fliedner) Schriftführerin des Kreisverbandes der Imker des Kreises Saarlouis e.V. Am xx.xx.2020 gemäß § 71 BGB Viginations and other thanks in the relative test read care. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen the large was transferred and a problem of a few parties of the contract of th

(Irmgard Forster-Seiwert) Kreisverbandsvorsitzende der Imker Schriftführerin des Kreisverbandes des Kreises Saarlouis e.V. der Imker des Kreises Saarlouis e.V.

the all the property of the pr

(Dr Bettina Fliedner)

Geschäftsordnung des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V.

Für die Vorstands- und Delegiertenversammlungsarbeit beschließt die Delegiertenversammlung des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. am 08.03.2020 folgende Geschäftsordnung:

Artikel 1

Vorstandssitzungen sind zeitlich im voraus für das Geschäftsjahr zu planen.
Der Vorsitzende hat jedes Kalenderjahr im ersten Quartal zur ordentlichen Vorstandssitzung mit Delegiertenversammlung unter Mitteilung der zu beratenden Tageordnungspunkte einzuberufen. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung unter Mitteilung der zu beratenden Angelegenheit einzuladen.

Artikel 2

Der Schriftführer übernimmt die Einladung zur Vorstandsitzung und zur Delegiertenversammlung. Die Einladung zur Vorstandssitzung oder Delegiertenversammlung soll den Vorstandsmitgliedern schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

Die Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten.

Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich und werden vom Vorsitzenden vor der Vorstandssitzung bekannt gegeben.

Artikel 3

Die Sitzung des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung leitet der Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, übernimmt der Schriftführer die Leitung der Sitzung.

Artikel 4

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist dem jeweiligen Antragsteller bzw. dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

Über einen Antrag auf "Schluss der Debatte" ist unverzüglich abzustimmen .

Ergibt sich eine Mehrheit für den Antrag, dürfen Ausführungen zum debattierten Beratungsgegenstand auch unter "Verschiedenes" nicht mehr gemacht werden.

Artikel 5

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes, soweit die Satzung des Kreisverbandes nichts anderes vorschreibt.

Artikel 6

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende kann Dritte zu der Sitzung hinzuziehen oder ihnen die Anwesenheit während der Sitzung gestatten.

Angelegenheiten vertraulicher Natur sollen in Anwesenheit Dritter nicht abschließend entschieden werden.

Zur Delegiertenversammlung haben alle Mitglieder örtlicher Imkervereine Zutritt, die dem Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. angehören. Stimmberechtigt auf der Delegiertenversammlung sind jedoch nur die Ortsvereins-Delegierte, die dem Sitzungsleiter vor Sitzungsbeginn vom jeweiligen Ortsvereinsvorsitzenden namentlich zu benennen sind.

Artikel 7

Daten und Informationen gleich welcher Art, die den Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. betreffen, sind vor der Weitergabe an den Kreisverbandsvorsitzenden zu übermitteln und abzugleichen evtl. auch mit dem geschäftsführenden Vorstand. Dieses trifft auch für Bestellungen zu.

Artikel 8

Über die Vorstandssitzung oder Delegiertenversammlung ist vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstands eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muß mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Tag, Ort und Datum der Sitzung

b) Namen der anwesenden und entschuldigten Vorstandsmitglieder

c) die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse oder ein kurzes Ergebnis der Beratung Die Niederschrift ist vom Protokollierenden abzuzeichnen .

Eine Niederschrift der Sitzung ist in einem angemessenem Zeitraum dem Kreisverbandsvorsitzenden zu übermitteln.

Artikel 9

Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte ehrenamtlich.

Ausgaben, die im Interesse des Kreisverbandes von einem Vorstandsmitglied gemacht werden, zum Beispiel Schreib-, Fahrt-, Telefon-, Übernachtungs-, Tagungskosten sind zu vergüten. Außerdem sind jedem Vorstandsmitglied 15,- € pro Sitzung bei Anwesenheit zu erstatten.

Artikel 10

Der Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. (Vorstand) hat das Recht, die Interessen der ihm angeschlossenen Ortsvereine gegenüber dem LSI zu vertreten. Jeder dem Kreisverband angeschlossener Ortsverein hat Anspruch auf umfassende Information. Eine Niederschrift der Kreisverbandsversammlung (Delegiertenversammlung) ist in einem angemessenem Zeitraum jedem Ortsvereinsvorsitzenden auf schriftlichen Antrag zu übermitteln.

Artikel 11

Der gesamte Vorstand gibt sich folgenden Geschäftsverteilungsplan:

1 Vorsitzender:

Gesamtkoordination der Vorstandsarbeit; Organisation und Leitung von Sitzungen, Planung und Organisation von Kreisverbandsschulungen und Sonderveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand - soweit an keinen anderen Funktionsträger übertragen. Ansonsten gilt § 11 der Satzung des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V..

2 Stellvertretender Vorsitzender.

Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und Unterstützung des Vorsitzenden in allen Aufgabenbereichen.

3 Kassenwart.

Verwaltung der Kasse in Eigenverantwortung, Überwachung sämtlicher Zahlungsvorgänge Mahnung säumiger Mitglieder, dem geschäftsführenden Vorstand ist jeweils auf Verlangen, ansonsten mindestens einmal im Jahr die Kasse offenzulegen. Ansonsten gilt § 11 der Satzung des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V..

4 Schriftführer.

Protokollieren der Vorstandssitzungen, sowie der Delegiertentagungen.

Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen und sonstiger Schriftverkehr. Ansonsten gilt § 11 der Satzung des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V.

5 Der Zuchtwart.

Arbeitet eigenständig. Ihm obliegt die Organisation von Lehrveranstaltungen und Koordination der züchterischen Tätigkeiten auf Kreisebene. Alle Veranstaltungen sind mit dem Vorsitzenden bzw. Vorstand abzustimmen. Finanzielle Aufwendungen und Anschaffungen sind vor der Maßnahme vom Vorsitzenden bzw. bei größeren Beträgen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigen zu lassen. Alle Abrechnungen sind dem Vorsitzenden zur Abzeichnung vorzulegen, der sie an den Kassenverwalter zur Auszahlung weiter gibt. Eine Vereinbarung über die Verwendung von Zuchtstoff aus verbandseigenen Völker zur eigenen Nutzung des Zuchtwartes wird gesondert erarbeitet.

6 Die Fachkraft für Bienengesundheit

ist ein ausgebildeter Bienensachverständiger, arbeitet eigenständig. Ihm obliegt die Organisation von Lehrveranstaltungen und Schulung der Imker, der Neuimkerausbildung zu diesem Thema auf Kreisebene . Er berät die Imker zur Varroabekämpfung und empfiehlt den kreisweiten, gemeinsamen Behandlungstermin. Er kooperiert mit dem Fachbereich Bienengesundheit beim LSI. Eine ständige Weiterbildung im Bereich Bienengesundheit ist gewünscht und wird vom Vorstand unterstützt.

Alle Veranstaltungen, Schulungen und Lehrgänge sind mit dem Vorsitzenden bzw. Vorstand abzustimmen. Finanzielle Aufwendungen und Anschaffungen sind vor der Maßnahme vom Vorsitzenden bzw. bei größeren Beträgen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigen zu lassen. Alle Abrechnungen sind dem Vorsitzenden zur Abzeichnung vorzulegen, der sie an den Kassenverwalter zur Auszahlung weitergibt.

7 Der Fachwart für Honig

Arbeitet eigenständig. Ihm obliegt die Organisation von Lehrveranstaltungen und Schulungen der Imker auf Kreisebene.

Er hält Kontakt mit den O.V. zur Ermittlung der Honigernten sofern erforderlich. Alle Veranstaltungen sind mit dem Vorsitzenden bzw. Vorstand abzustimmen. Finanzielle Aufwendungen und Anschaffungen sind vor der Maßnahme vom Vorsitzenden bzw. bei größeren Beträgen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigen zu lassen. Alle Abrechnungen sind dem Vorsitzenden zur Abzeichnung vorzulegen, der sie an den Kassenverwalter zur Auszahlung weitergibt.

8 Der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitet eigenständig. Ihm obliegt die Veröffentlichung von Veranstaltungen im Bereich des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. und darüber hinaus Veröffentlichungen die im Interesse der Imker des Kreisverbandes sind. Die Berichte sind vor der Veröffentlichung mit dem Vorsitzenden abzustimmen.

Ausgabe und Koordinierung von vereinseigenen Utensilien zum Beispiel Videos, Bilderbeute, Bilderwand.

9 Belegstellenwart

Ist zuständig für die Organisation auf der Kreisbelegstelle im Warndt.

Im obliegt die Pflege der dort aufgestellten Bienenvölker die als Drohnenvölker fungieren um ein möglichst der Reinzucht entsprechendes Begattungsergebnis zu liefern. Er ist verantwortlich für die Annahme und Aufstellung der Begattungskästen, die frei von Drohnen sein müssen.

Er organisiert auch die Pflege der Belegstelle und des dazugehörigen Geländes.

Artikel 12

Der Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. erhebt von den Mitgliedern der ihm angehörenden örtlichen Imkervereine folgende Beiträge:

Kreisverbandsbeitrag für Kreisverbands-Ehrenvorsitzende	0,- € / Jahr
für Ortsvereins-Fördermitglieder	0,- € / Jahr
für minderjährige Imker/innen	0,- € / Jahr
für volljährige Imker/innen	2,- € / Jahr

Darüber hinaus erhebt der Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. für Neuimker-Schulungen einen Neuimkerkurs-Grundbeitrag, Beiträge für Honiglehrgänge, Zuchtlehrgänge, Bienengesundheitslehrgänge, insbesondere Varroa-Schulungen, Bienenprodukt-Lehrgänge, eine Belegstellengebühr u.s.w., deren Höhe für die jeweilige Maßnahme

vom Vorstand bzw. dessen Vorsitzenden gesondert festgelegt werden muß, da sie von Fall zu Fall bestehenden unterschiedlichen Gegebenheiten (Referentenkosten, Raummiete u.s.w.) abhängen.

Artikel 13

Der Kreisverband der Imker Saarlouis e.V. gewährt auf jeweiligen Einzelfall-Beschluss des Vorstandes einen Zuschuss

- - auf Antrag des Ortsvereines 50, 100, 150, 200, 250, 300 Jahre u.s.w... 100, € nach Maßgabe des Haushaltes
- c) Sterbefall-Kondolenz für Vorstandsmitglieder oder Vorsitzende eines Ortsvereines auf Antrag Mitglieder (Vereine)50,- € nach Maßgabe des Haushaltes.

Artikel 14

Eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. kann nur durch den Vorstand des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. erfolgen und bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei der Einladung ist in der Tagesordnung der Wortlaut des zu ändernden Artikels mit dem Änderungsvorschlag bzw. die Neufassung bekannt zu geben.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde heute vom Vorstand des Kreisverbandes der Imker Saarlouis e.V. satzungsgemäß beschlossen,

Saarlouis, den 08.03.2020

(Irmgard Forster-Seiwert)
Kreisverbandsvorsitzende der Imker
des Kreises Saarlouis e.V.

(Dr. Bettina Fliedner) Schriftführerin des Kreisverbandes der Imker des Kreises Saarlouis e.V.